

Thema:

Selbst hergestellte Rechner

Fragestellung:

Die PCs unserer Verwaltung werden üblicherweise von Mitarbeitern des EDV Referates aus beschafften Einzelkomponenten hergestellt. In diesem Zusammenhang stellen sich für uns verschiedene Fragen zur Buchführung:

Bekanntlich ist ein Kriterium für die Einstufung als Vermögensgegenstand die selbstständige Nutzungsfähigkeit, also der fehlende Nutzungs- und Funktionszusammenhang eines Gegenstandes mit anderen Vermögensgegenständen.

Rechner, Drucker, Bildschirm und Tastatur einer PC-Anlage sind jeweils für sich gesehen nicht selbstständig nutzbar. Die Nutzungsfähigkeit ergibt sich erst in ihrer Verbindung zu einem PC-Arbeitsplatz (Sachgesamtheit).

Vor diesem Hintergrund sehen wir als Anschaffungskosten eines PC-Arbeitsplatzes gemäß § 34 Abs. 2 GemHVO die Summe der Aufwendungen für den eigentlichen (selbst hergestellten) Rechner einschließlich der Montagekosten (Herstellung der Betriebsbereitschaft) und der Anschaffungskosten der Peripheriegeräte (Drucker, Bildschirm etc.) an. Obwohl keine Einzelkomponente für sich betrachtet die Wertgrenze von 410,00 € erreicht, kommt eine Bewertung als GWG wegen der geschilderten Sachgesamtheit nicht in Betracht, so dass u.E. die Summe aller PC Komponenten (Gesamtaufwand des PC Arbeitsplatzes) linear auf fünf Jahre abzuschreiben wäre.

Die Einzelkomponenten sollen zunächst als Vorräte erfasst und bei Einrichtung eines neuen PC-Arbeitsplatzes auf Konto 08224 umgebucht werden.

Sofern bei einem vorhandenen PC-Arbeitsplatz eine defekte Komponente (z.B. ein Bildschirm) auszutauschen wäre, sollte dies u.E. als Aufwand (Reparatur) bewertet werden. Die Buchung erfolgte dann von Aufwand an Vorräte.

Da ein Austausch von Komponenten u.E. weder zu nachträglichen Anschaffungskosten noch zu Erweiterungen oder wesentlichen Verbesserungen des Vermögensgegenstandes PC-Arbeitsplatz führt, würde sich über die lineare Abschreibung zwangsläufig bei fast allen PC-Arbeitsplätzen nach fünf Jahren eine Bewertung zum Erinnerungswert ergeben.

1. Halten Sie unsere vorstehend geschilderten Auffassungen und die hierzu vorgesehenen Buchungen für zutreffend?

2. Sehen Sie ggfls. eine Möglichkeit eine höhere Bewertung der PC-Arbeitsplätze zu erreichen? Halten Sie bspw. eine Festwertbildung in diesem Bereich für zulässig und sinnvoll? Eine Gruppenbewertung gem. § 32 Abs. 10 GemHVO dürfte u.E. für Einzelkomponenten wie Drucker, Bildschirm etc. im Hinblick auf die Problematik der Sachgesamtheit nicht in Betracht.

Antwort:

1. Ihren Ansichten und den von Ihnen vorgeschlagenen Buchungen stimmen wir zu. Hierzu weisen wir auch auf die Häufig Gestellte Frage Nr. 1.2.34 auf unserer Internet-Seite www.rlp-doppik.de hin.

Bei einer Erweiterung, Wesensänderung oder wesentlichen Verbesserung der PC-Anlagen kommt eine Aktivierung von nachträglichen Anschaffungskosten in Betracht. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn eine alte Komponente durch eine neue Komponente mit erweiterten Nutzungsmöglichkeiten ersetzt wird, beispielsweise ein alter Tintenstrahldrucker durch einen modernen Laserdrucker mit eingebautem Scanner, Kopierer und Faxgerät.

2. Eine höhere Bewertung der PC-Anlage ließe sich daher erreichen, indem die PC-Anlage anlässlich der Neuanschaffung erweitert wird. Eine Festwertbildung für die PC-Anlagen kommt gemäß § 32 Abs. 8 GemHVO nur in Betracht, wenn die Einzelteile regelmäßig ersetzt werden, wenn der Gesamtwert der PC-Anlagen für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist und wenn ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Ob dies der Fall ist, hängt von den Umständen in ihrer Gemeinde ab. Erfahrungsgemäß treffen diese Voraussetzungen in der Praxis eher nicht zu.
